Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 388/2024 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Herr Gal					
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	05.12.2024

TOP	**Mitteilung** **Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen),** **hier: Nachanhörungsverfahren gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43a des Gesetzes über die Elekrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. § 73 Abs. S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 28.09.2021 hat der zuständige Vorhabenträger Amprion GmbH einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG für den Planungsabschnitt C1 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist die Feststellung des Plans durch die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Planfeststellung hat die Kreisstadt Bergheim bereits eine Stellungnahme gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eingereicht.

Generelle Informationen zum Vorhaben können der Vorlage 531/2023 (https://lmy.de/HlfJy) entnommen werden. Die eingereichte Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Anhörungsverfahren der Planfeststellung kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden (https://lmy.de/YbpDV).

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Detailplanung hat der Vorhabenträger Amprion GmbH am 06.09.2024 eine Änderung des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen (1. Deckblattänderung) bei der Bundesnetzagentur beantragt. Die Kreisstadt Bergheim wurde dementsprechend erneut beteiligt.

Gegenstand der Änderung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim ist die Verschiebung von Mast Nr. 29B, Bl. 4207, um 66 m in Richtung Mast Nr. 29A, Bl. 4207. Der genannte Mast Nr. 29B stand mit dem bisher beantragten Standort im Konflikt mit der Bewirtschaftung des Grundstückes. Um die Betroffenheit der Erschwerung der Bewirtschaftung des Grundstückeigentümers zu verringern, wird der ursprünglich geplante Maststandort Nr. 29B und die zugehörige temporäre Arbeitsfläche um den Mast auch in Abstimmung mit dem Eigentümer des neu betroffenen Grundstücks entsprechend verschoben.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergeben sich für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nunmehr Vorteile.

Entsprechend der vorliegenden geänderten Planunterlagen werden alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder weiterhin erfüllt. Durch den Abstand der Leitung zur Wohnbebauung auf Bergheimer Stadtgebiet sind auch betriebsbedingte Schallimmissionen nicht relevant.

Geänderte Auswirkungen auf die angrenzende Windenenergiezone (Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim) sind nicht gegeben.

In Bezug auf die temporäre Flächeninanspruchnahme stellt sich die 1. Deckblattänderung in diesem Änderungsbereich ungünstiger dar als die ursprüngliche Planung. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ergibt sich hinsichtlich der Flächengröße hingegen kein Unterschied.

Da alle bauzeitlichen beanspruchten Flächen jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden können, sind insgesamt keine zusätzlich erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Änderung zu erwarten.